

Satzung des Rot-Weiss Cuxhaven von 1990 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist Rot-Weiss Cuxhaven von 1990 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cuxhaven und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, vom Landessportbund Niedersachsen anerkannte Sportarten zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und zu verbreiten. Der Zweck wird erreicht durch Übungen, sportliche Aktivitäten in Form von Trainings- und Wettkampfveranstaltungen, insbesondere durch die Förderung und die Ausbildung jugendlicher Sportler.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und erwerben keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Übersteigen Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann der Verein bezahlte Kräfte einsetzen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten.
- (2) Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er fühlt sich besonders dem Kindeswohl verpflichtet und fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Handicap und tritt Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.–

§ 4

Rechtsgrundlagen

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Vereins werden durch diese Satzung bestimmt.
- (2) Der erweiterte Vorstand erlässt in Ausführung der Satzung zur Regelung einzelner Angelegenheiten und zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten für alle verbindliche Ordnungen (z. B. Beitragsordnung, Jugendordnung, Ordnungen über Aufwands- und Reisekostenentschädigungen). Die Ordnungen sind schriftlich niederzulegen und in vereinsüblicher Weise bekannt zu machen.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Formen der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - aktive Mitglieder,
 - passive Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind Erwachsene, Jugendliche und Kinder, die sich in mindestens einer Abteilung des Vereins sportlich betätigen.
- (3) Passive Mitglieder üben keine Sportarten im Verein aus.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines an den Vorstand zu richtenden Aufnahmeantrages, der vom geschäftsführenden Vorstand vorgegeben wird, und der bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der/die Antragssteller/in für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins als für sich verbindlich an.
- (5) Mit der Entscheidung im geschäftsführenden Vorstand über die Aufnahme ist der/die Antragssteller/in aufgenommen. Die Mitgliedschaft beginnt am nächstfolgenden Monatsersten.
- (6) Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres als Mitglieder in den Abteilungen, denen sie bisher als Jugendliche angehört haben, geführt und sind verpflichtet, die Beiträge eines Erwachsenen zu zahlen.

§ 7

Fortbestehen bisheriger Rechte

- (1) Die Mitgliederzeiten in den aufgelösten Vereinen BSV, CSV und Eintracht Cuxhaven gelten für Mitglieder, die gemäß § 6 der Satzung Mitglieder des Vereins geworden sind, als Mitgliedszeiten in dem Rot-Weiss Cuxhaven von 1990 e. V.
- (2) Ehrenmitglieder der aufgelösten Vereine, die gemäß § 6 Mitglieder des Vereins geworden sind, sind Ehrenmitglieder im Rot-Weiss Cuxhaven von 1990 e. V. Sie sind berechtigt, neben dem Ehrenabzeichen des Vereins, die ihnen von den aufgelösten Vereinen verliehenen Ehrenabzeichen zu tragen.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist spätestens sechs Wochen vor Ende eines Quartals beim Vorstand einzureichen. Sie wird mit Ablauf des Quartals wirksam.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme ist im geschäftsführenden Vorstand zu verlesen.
- (4) Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann durch den von dem Mitglied anzurufenden erweiterten Vorstand in geheimer Abstimmung aufgehoben werden. Das Recht, den erweiterten Vorstand anzurufen entfällt, wenn das betreffende Mitglied nicht spätestens vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe seines Ausschlusses den Antrag auf Einberufung des erweiterten Vorstandes schriftlich gestellt hat.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben,
 - an den Abteilungsversammlungen ihrer Abteilungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben,
 - die Einrichtung des Vereins, nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen, zu benutzen,
 - an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- (2) Die Rechte der Mitglieder können ganz oder teilweise bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge/Gebühren auf Vorstandsbeschluss beschränkt werden.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die von den zuständigen Vereinsorganen festgesetzten Beiträge/Gebühren und Umlagen zu entrichten,
 - die Satzung und die auf der Grundlage der Satzung erlassenen Ordnungen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane zu unterstützen,
 - an allen sportlichen Veranstaltungen der ausgeübten Sportart nach Kräften mitzuwirken.
- (2) Unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes stimmen die Mitglieder einer Aufnahme folgender personenbezogener Daten zum Zwecke der Mitgliedsverwaltung des Vereins in die EDV zu: Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Anschrift, Bankverbindung, ausgeübte Sportart, Funktion im Verein, Ehrungen durch den Verein. Die Zustimmung umfasst auch die Weitergabe dieser Daten an übergeordnete Sportorganisationen und Verlage zum Vertrieb einer vereinseigenen Zeitung oder einer Zeitung einer übergeordneten Sportorganisation. Die Weitergabe der Daten an andere als die genannten Stellen ist nur mit Zustimmung des einzelnen Mitglieds zulässig.
- (3) Das Mitglied stimmt auch der Aufnahme persönlicher sportlicher Leistungen zum Zwecke der Erstellung einer Rangliste und zur Ermittlung von Bestleistungen zu.

§ 11

Beiträge und Umlagen

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden vom erweiterten Vorstand beschlossen. Umlagen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen.
- (3) Spätestens ab dem 01.01.1991 gelten die nach der Beitragsordnung festzulegenden Beiträge, Umlagen und Gebühren. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich sein. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen teilzunehmen. Einzelheiten enthält das Aufnahmeformular.
- (5) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes zur Deckung von Auslagen die Erhebung einer einmaligen Umlage beschließen. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des zu leistenden Monatsbeitrages nicht übersteigen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer eine Herabsetzung/Stundung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages beschließen.
- (7) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

IV. Gliederung des Vereins

§ 12

Abteilungen

- (1) Der Verein bildet für die ausgeübten Sportarten Abteilungen.
- (2) Die Abteilungen sind nicht selbstständig, insbesondere nicht berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten oder zu verpflichten. Sie sind nicht berechtigt, eigene Beiträge zu erheben, auch nicht zusätzlich zu den Vereinsbeiträgen. Sie haben keinen Anspruch auf eine Zuweisung von Vereinsbeiträgen entsprechend der Beiträge ihrer jeweiligen Mitglieder. Zur Deckung laufender Kosten für den Trainings- und Spielbetrieb kann den Abteilungen ein Budget für das Geschäftsjahr, zweckbestimmt gegen Nachweisführung, zugewiesen werden. Näheres regelt eine gesonderte Geschäftsordnung. Die Einrichtung und Zulassung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
- (3) Die Abteilungen wählen eine/n Abteilungsleiter/in. Sie können eine/n Stellvertreter/in wählen und weitere Personen für besondere Aufgaben bestellen. Der/die Abteilungsleiter/in, sein/e Stellvertreter/in oder die sonst Beauftragten sind durch die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Abteilungsleiter/in zu unterzeichnen und dem Vorstand in Abschrift unverzüglich vorzulegen ist.
- (4) Die Abteilungen können vom erweiterten Vorstand für einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Bereich beauftragt und bevollmächtigt werden, selbstständig tätig zu sein. Die Aufgabenübertragung ist schriftlich zu regeln Sie ist widerruflich.
- (5) Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

§ 13

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

V. Mitgliederversammlung

§ 14

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (2) Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß in der Tageszeitung Cuxhavener Nachrichten und auf der Homepage – www.rotweisscuxhaven.de - des Vereins und in Textform bekanntgegeben wurde. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins verlangen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ungeachtet der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in der Satzung oder im Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

- (5) Stimmberechtigt sind volljährige aktive, passive und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur Mitgliedern zu, die mindestens drei Monate dem Verein angehören. Jugendliche haben von Vollendung des 16. Lebensjahres an Stimmrecht. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben, geheime Abstimmungen sind auf Antrag von mindestens einem Viertel der erschienenen Mitglieder durchzuführen, bei Wahlen außerdem auf Antrag eines zur Wahl stehenden Kandidaten.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht in dieser Satzung anderen Organen zugewiesen ist. Anträge, die nicht in der mit der Einladung bekannt gemachten Tagesordnung enthalten sind, werden nur zur Abstimmung gestellt, wenn diese spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15

Jahreshauptversammlung

- (1) Einmal jährlich im 1. Halbjahr ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Für die Einberufung, das Stimmrecht und den Ablauf gilt § 14 entsprechend.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - Wahlen, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands,
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Umlagen und
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Neufassung der Satzung.
- (3) Gewählt wird in den Jahren mit gerader Zahl der/die Vorsitzende, ein/e weitere/r stellvertretende/r Vorsitzende/r, der/die Kassenwart/in, der/die Schriftführer/in, der/die Jugendwart/in, der/die Frauenwart/in.
 In den Jahren mit ungerader Zahl werden die weiteren beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Sportwart/in und sein/e Vertreter/in, der/die Pressewart/in, der/die Rechtswart/in, der/die Vertreter/in des Kassenwarts/Kassenwartin gewählt. Die Leiter/innen der Vereinsabteilungen werden durch die Abteilungen in den Vorstand entsandt. Ihre Entsendung kann auf Antrag durch die Mehrheit der nächstfolgenden Jahreshauptversammlungen rückgängig gemacht werden.
 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsamt endet spätestens mit der Neuwahl, auch wenn die Zeit der Bestellung noch nicht abgelaufen ist, es endet nicht vor der Neuwahl, auch wenn die Zeit der Bestellung überschritten ist.
 Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens enthalten
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Entlastung,
 - Neuwahlen,
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das folgende Rechnungsjahr und
 - Anträge

§ 16

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart/in,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Sportwart/in,
 - dem/der Jugendwart/in,
 - dem/der Vertreter(in) des/der Kassenwartes/Kassenwartin,
 - dem/der Pressewart/in,
 - dem/der Frauenwart/in und
 - dem/der Rechtswart/in.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - die von der Jahreshauptversammlung gewählten Vorstandmitglieder,
 - bis zu zwei Vertreter/innen des/der Sportwarts/Sportwartin,
 - die Leiter der Vereinsabteilungen und
 - zwei Jugendsprecher oder Jugendsprecherinnen.
- (1) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer dem Verein mindestens seit einem Jahr angehört.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und die drei Stellvertreter/innen. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (3) Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand nimmt die ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben wahr.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat den Verein entsprechend der Vorgaben der Mitgliederversammlung zu führen. Er fasst dazu Beschlüsse und trägt Verantwortung für deren Umsetzung.
Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/r stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Vorstandssitzung kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r

Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die vom Gremium benannte stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann außerdem auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- (4) Der erweiterte Vorstand stellt die Ordnungen gemäß § 4 Abs. (2) der Satzung auf.
- (5) In der erweiterten Vorstandssitzung hat jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.

§ 18

Protokolle, Dokumentationen

- (1) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zusätzlich in eine gesondert zu führende Sammlung aufzunehmen, die nach Datum zu gliedern ist.
- (3) Vom erweiterten Vorstand beschlossene Ordnungen sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden abzuzeichnen. Wird eine Ordnung geändert, ist sie insgesamt neu zu fassen.

§ 19

Geschäftsstelle

- (1) Der erweiterte Vorstand kann für die Geschäftsführung des Vereins eine Geschäftsstelle einrichten und eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r muss Vereinsmitglied sein.
- (2) Für den Fall, dass eine bezahlte Kraft eingestellt wird, muss diese/r nicht Vereinsmitglied sein.

§ 20

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von einer auch zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 21

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung darf ausschließlich die Auflösung des Vereins und deren Folgen zum Gegenstand haben.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Cuxhaven. Die Stadt Cuxhaven darf ihr eventuell zufallendes Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.
- (3) Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Satzung Rot-Weiß Cuxhaven von 1990 e. V. in der Fassung nach
Änderung vom 16.06.2022